

9. Albanien

Derzeit sind in Albanien zumindest nominal, drei Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten befasst. Die Charakterisierung ihrer Tätigkeit als nominal ist auf die besorgniserregende Lage der Wahrnehmungspraxis zurückzuführen. Denn die betreffenden Körperschaften haben bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit der kontinuierlichen Missachtung des UrhG Alb seitens der Nutzer und mit seiner mangelhaften Durchsetzung im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung zu kämpfen.¹²³⁷ Allerdings berichtet das AURhA gleichfalls von fehlenden Kontakten und mangelnder Zusammenarbeit sowohl unter den Verwertungsgesellschaften in Albanien selbst, als auch in Bezug auf die Schwestergesellschaften im Ausland.¹²³⁸ Hinzu kommt, dass in Albanien eine gewisse Unbeständigkeit auf dem Markt der Verwertungsgesellschaften besteht. Einige dieser Körperschaften übten nach ihrer Gründung die kollektive Rechtswahrnehmung nur kurz aus; ihre Tätigkeitserlaubnis war von kurzer Dauer. Die anderen begingen bei ihrer Tätigkeitsausübung erhebliche Fehler, so dass das zuständige Organ ihre Tätigkeitserlaubnis zeitweilig aussetzte¹²³⁹. Diese Umstände schufen auf dem albanischen Kulturmarkt ein Klima der Unsicherheit sowohl für die Urheber als auch für die Nutzer.

1237 S. CISAC Jahresbericht 2004, S. 31, und CISAC Jahresbericht 2008, S. 22 und 28, zu der diesbezüglichen Resolution des Europäischen Komitees von CISAC. Im Brief der CISAC und BIEM an den Direktor des AURhA von Juli 2010 wird die Lage des Urheberrechtsschutzes in Albanien als »zu den schlechtesten in Europa« gehörend bezeichnet; vgl. Mac Blane, CISAC Calls for Vast Improvements to Albania's Copyright Regime, <http://www.cisac.org/CisacPortal/listeArticle.do?numArticle=1170&method=afficheArticleInPortlet> (Stand 12. Januar 2011). Allerdings hat die Albautor Medienberichten zufolge auch mit internen Konflikten zu kämpfen. Vgl. Këshilli Drejtues i »Albautorit«: Kemi çfarë të provojmë në gjyq, <http://lajme.shqiperia.com/lajme/artikull/iden/418717/titulli/Keshilli-Drejtues-i-Albautorit-Kemi-çfare-te-provojme-ne-gjyq> (Stand 8. Mai 2014). Die Rechteinhaber beteuern in den Medien, dass sie seit Jahren keine Ausschüttungen erhalten haben. <http://www.balkaninsight.com/en/article/albanian-authors-wait-in-vain-for-lost-royalties> (Stand 8. Mai 2014.).

1238 Bericht über die Tätigkeit des AURhA, 2007-2009, S. 53.

1239 Londo, AL: Office for copyright protection recommends suspension of licenses for collective rights agencies in: Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.). Europäisches Medienrecht- der Newsletter, 2013, Ausgabe 2, 26. <http://www.emr->

9.1 Albautor und FMAA

Die älteste dieser Verwertungsgesellschaften ist die Albautor - Albanische Gesellschaft für die Urheberrechte an Werken der Musik und audiovisuellen Werken; lange Zeit war sie auch die einzige.¹²⁴⁰ Sie wurde 1992 in Einklang mit dem albanischen Urheberrechtsgesetz aus demselben Jahr gegründet. Zuerst war die Gesellschaft ein »Generalist« und somit in allen urheberrechtlichen Sparten aktiv; seit 1995 war sie nur mehr im musikalischen und audiovisuellen Bereich tätig.¹²⁴¹ Obwohl aus ihrem Namen immer noch hervorgeht, dass sie die Rechte an audiovisuellen Werken wahrnimmt, kam es im Jahr 2004 zu einer Ausgliederung des audiovisuellen Bereichs¹²⁴². Für diese Sparte wurde eine andere Verwertungsgesellschaft, die heutige FMAA, auf der Grundlage einer »abgeleiteten Lizenz« eingesetzt. Trotzdem war die Albautor immer noch für die Wahrnehmung der musikalischen Rechte im audiovisuellen Bereich zuständig. Seit Einführung des Verfahrens der Gründungskontrolle für Verwertungsgesellschaften gemäß dem UrhG Alb und der Festlegung des Tätigkeitsbereichs des AURhA wurden der Albautor vom Minister für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport zwei Tätigkeitserlaubnisse für die Sparte der Rechte im Bereich der Musik und ihrer mechanischen Vervielfältigung erteilt. Dies geschah zunächst im Jahr 2007¹²⁴³, als die Lizenz von 2004 erneuert wurde¹²⁴⁴ und dann im Jahr 2010¹²⁴⁵ mittels Wiederlizenzierung.

sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/EMR-Newsletter/EMR_Newsletter_2013_02.pdf (Stand 8. Mai 2014) Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1240 Agjencia Shqiptare për të drejtën e autorit në fushën e muzikës dhe të veprave audiovizuale-Albautor. S. Satzung (Statuti) der Albautor in der Fassung vom 6. Juli 2005.

1241 S. die Angaben von Buda, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, http://lajme.parajsa.com/Kulture/id_72106/ (Stand 8. Mai 2014).

1242 S. die Angaben von Buda, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, oben, Fn. 1242.

1243 Lizenz Nr. 1 vom 5. Juli 2007 (Erneuerung der Lizenz); Anordnung (Urdhër) Nr. 448 vom 5. Juli 2007, ABL. RA Nr. 89/2007, durch welche die Anordnung des Ministers (Urdhri i Ministrit) Nr. 66 vom 30. März 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

1244 Ausführlich zur beschränkten Dauer der Tätigkeitserlaubnis nach dem UrhG Alb unten, IV. Kapitel, 2.2.1.5 Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis.

1245 Lizenz Nr. 1 vom 16. August 2010 (Wiederlizenzierung); Anordnung (Urdhër) Nr. 434 vom 16. August 2010, ABL. RA Nr. 109 vom 17. August 2010.

Nachdem Untersuchungen des AURhA ergeben hatten, dass die Albautor und eine weitere Verwertungsgesellschaft, die AKDIE, bei ihrer Tätigkeit gewisse gesetzliche Pflichten gegenüber dem AURhA und den Urhebern missachteten,¹²⁴⁶ schlug sie dem zuständigen Ministerium am 16. Januar 2013 vor, die Tätigkeitserlaubnisse für sechs Monate zu widerrufen.¹²⁴⁷ In der Zwischenzeit ist die Tätigkeitserlaubnis der Albautor am 1. September 2013 abgelaufen und wurde nicht verlängert.¹²⁴⁸

Die Albautor wurde im Jahr 1993 Mitglied von CISAC, allerdings ist sie derzeit vorläufig für ein Jahr von der Mitgliedschaft in diesem Dachverband ausgeschlossen.¹²⁴⁹ Nach den Angaben auf der offiziellen Webseite von BIEM¹²⁵⁰ ist Albautor kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Organisation. Aufgrund der fehlenden Informationsquellen kann kein umfassendes Bild über das Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge von Albautor gegeben werden.¹²⁵¹ Allerdings bestehen sicher Vertragsbeziehungen mit Muzikautor,¹²⁵² HDS ZAMP¹²⁵³ und SOKOJ¹²⁵⁴.

1246 Albautor und AKDIE haben die Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler nicht eingezogen und auch nicht ausgeschüttet, dem AURhA die notwendigen Informationen über die Tätigkeitsausübung, wie die Tarife und Verträge mit den Nutzern, nicht zugestellt und keine jährlichen Hauptversammlungen abgehalten.

1247 Londo, in: Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.), Europäisches Medienrecht- der Newsletter, 2013, Ausgabe 2, 26. Allerdings wurde nach den Angaben des AURhA, „Jahresanalyse Januar bis Dezember 2013/“, http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2013.pdf (Stand 8. Juni 2014), der Vorschlag am 10. Oktober 2013 (Dokument Nr. 1038) beim zuständigen Ministerium eingereicht. Bisher äußerte sich das Ministerium nicht offiziell über seine Annahme oder Ablehnung.

1248 http://zshda.gov.al/?page_id=41 (Stand. 4. Juni 2014).

1249 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1250 Abrufbar unter: http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies&Countries=&Itemid=261&lang=en#biemScthttp://www.biem.org/Society>Show.aspx?CountryId=2. (Stand 8. Mai 2014).

1251 Nach Angaben von Buda, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, waren es im Jahr 2008 36 Gegenseitigkeitsverträge, oben, Fn. 1242.

1252 Die Liste der ausländischen Gesellschaften, mit welchen die Muzikautor Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat (Списък на чуждестранните дружества, с които МУЗИКАУТОР има договор за взаимно представителство), ist abrufbar unter http://www.musicautor.org/images/docs/10_2_4_Spis_societe_11_2010.pdf (Stand 8. Mai 2014).

1253 Jahresbericht HDS ZAMP 2012, S. 38 f., oben, Fn. 1072.

1254 <http://www.sokoj.rs/o-nama/lista-inostranlih-drustava> (Stand 8. Mai 2014).

Auf dem Gebiet der kollektiven Wahrnehmung der Rechte im audiovisuellen Bereich, insbesondere der Rechte von Regisseuren und Drehbuchautoren,¹²⁵⁵ ist die Verwertungsgesellschaft FMAA – Forum für den Schutz der Urheber¹²⁵⁶ audiovisueller Werke tätig. Diese Verwertungsgesellschaft wurde ursprünglich im Jahr 2004 errichtet.¹²⁵⁷ Ihre Tätigkeitserlaubnis¹²⁵⁸ wurde 2008 vom zuständigen Minister für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte im Bereich des Films und anderer audiovisueller Werke¹²⁵⁹ erteilt und im Jahr 2011¹²⁶⁰ erneuert.

9.2 AKDIE, AMI und AMP

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung verwandter Schutzrechte existieren in Albanien derzeit zwei Verwertungsgesellschaften. Die ältere von ihnen ist die Verwertungsgesellschaft AKDIE für die Rechte der ausübenden Künstler. Nach ihr wurde die Verwertungsgesellschaft AMI gegründet, der allerdings nach kurzer Tätigkeitsdauer die Erlaubnis zur kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen wurde.¹²⁶¹ Im Jahr 2011 wurde dafür die Verwertungsgesellschaft AMP gegründet, die teilweise die Wahrnehmungssparte der AMI übernahm.

1255 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015, S. 12 (oben, Fn. 418).

1256 Forumi për Mbrojtjen e Autorëve të Audiovizualëve - FMAA.

1257 Nach Angaben von Milkani, in: Prona Intelektuale: Ligji për mbrojtjen e autorit dhe artistit, shpërdorimi dhe pirateria, oben, Fn. 1242.

1258 Lizenz Nr. 2 vom 1. April 2008; Anordnung (Urdhër) Nr. 301 vom 1. April 2008, ABL. RA Nr. 50 vom 11. April 2008, durch welche die Anordnung des Ministers (Urdhri i Ministrit) Nr. 66 vom 30. März 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

1259 Vgl. Albania: 5.1.7. Copyright Provisions, in: Compendium of Cultural Policies and Trends in Europe, 12th edition 2011.

1260 Anordnung (Urdhër) Nr. 257 vom 4. November 2011, ABL. RA Nr. 157 vom 1. Dezember 2011.

1261 Anordnung (Urdhër) Nr. 249 vom 26. Oktober 2011 über den Widerruf der Anordnung vom 27. Februar 2009 über die Erlaubniserteilung an die Gesellschaft für die kollektive Rechtewahrnehmung von Rechten der albanischen Tonträger- und Videogrammersteller (AMI), <http://qbz.gov.al:81/doc.jsp?doc=docs/Urdher%20Nr%20249%20Dat%2011-11-2011.htm> (Stand 8. Mai 2014).

Die AKDIE - Gesellschaft für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten¹²⁶² nahm im Jahr 2008 ihre Tätigkeit auf.¹²⁶³ In ihrem Kompetenzbereich lag nach der Tätigkeitserlaubnis von 2008 die kollektive Wahrnehmung der Rechte der ausübenden Künstler an Werken der Choreografie, Film- und Theaterwerken sowie dramatischen und musikalischen Werken, die auf Ton- oder Bildträgern fixiert sind.¹²⁶⁴ Ihr Wahrnehmungsbereich ist nach der erneuerten Tätigkeitserlaubnis allerdings sehr allgemein gefasst.¹²⁶⁵ Ungeachtet dessen nimmt sie nach der Satzung der AKDI¹²⁶⁶ folgende Rechte kollektiv wahr: den Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler aus dem Vermieten von Tonträgern und Videogrammen, das Recht der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, die für kommerzielle Zwecke veröffentlicht wurden, das Recht auf Kabel- und Satellitenweiterleitung, das Recht auf die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken in Fällen, in denen der Urheber dem Tonträgerhersteller diese Vervielfältigung bereits erlaubt hat, die öffentliche Zugänglichmachung von Darbietungen, die auf einem Tonträger aufgenommen sind und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Urheberwerken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte. Infolgedessen ist der Wahrnehmungsbereich dieser Verwertungsgesellschaft nicht gänzlich klar festgelegt. Seine Bestimmung in der Satzung deutet sogar darauf hin, dass die AKDIE einige Rechte an Urheberwerken wahrnimmt. Wie oben bereits im Zusammenhang mit der Albautor erwähnt,¹²⁶⁷ schlug das AUrhA dem

1262 Agjencia e Administrimit Kolektiv të të drejtës së Artistëve Interpretues dhe/ose ekzekutues – AKDIE. Davor hieß die AKDIE Gesellschaft für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten im audiovisuellen Bereich.

1263 Lizenz Nr. 3 vom 9. Juli 2008; Anordnung (Urdhër) Nr. 669 vom 22. Mai 2008, ABl. RA Nr. 119 vom 30. Juli 2008. Die Tätigkeitserlaubnis (Lizenz) der AKDIE wurde für eine weitere Dauer von drei Jahren verlängert durch die Anordnung (Urdhër) Nr. 209 vom 5. September 2011, ABl. RA Nr. 133 vom 28. September 2011.

1264 Anordnung Nr. 669 vom 22. Mai 2008.

1265 AKDI ist nach der Anordnung Nr. 209 vom 5. September 2011 befugt, Rechte von ausübenden Künstlern und/oder Interpreten von Werken im Hinblick auf »alle Formen von Darbietungen in der Öffentlichkeit« kollektiv wahrzunehmen.

1266 Art. 4 Abs. 2 der Satzung von AKDIE, http://www.akdie.org/sites/default/files/statuti_akdie.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1267 S. oben, 9. 1 Albautor und FMAA.

Ministerium für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport im Jahr 2013 vor, ihre Tätigkeitserlaubnis für sechs Monate zu widerrufen.

Nach der AKDIE wurde für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten die Verwertungsgesellschaft AMI – Gesellschaft für die kollektive Rechtswahrnehmung von Rechten der albanischen Tonträger- und Videogrammersteller gegründet.¹²⁶⁸ Durch eine Anordnung des Ministers für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport aus dem Jahr 2009¹²⁶⁹ wurde ihr die Tätigkeitserlaubnis für die Wahrnehmung verwandter Schutzrechte der Tonträger- und Videogrammersteller erteilt.¹²⁷⁰ Allerdings wurde diese Erlaubnis im Jahr 2011 widerrufen.¹²⁷¹ Die Gründe dafür waren nach Angaben in der entsprechenden Anordnung des Ministers für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport Regelverstöße bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, die das AUrhA festgestellt hatte.

Die Tätigkeitserlaubnis für die neu gegründete Verwertungsgesellschaft AMP Gesellschaft für die kollektive Rechtswahrnehmung der Produzentenrechte¹²⁷² wurde im Jahr 2012 erteilt.¹²⁷³ Aus ihrem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, um welche Produzentenrechte es sich handelt. Allerdings wird aus den Angaben auf der offiziellen Webseite¹²⁷⁴ von AMP ersichtlich, dass sie die Rechte der Tonträgerhersteller wahrnimmt. Somit hat sie teilweise den Wahrnehmungsbereich der ehemaligen Verwertungsgesellschaft AMI übernommen.

1268 Agjencive të administrimit kolektiv të të drejtave të prodhuesve shqiptarë të fonogrameve dhe videogrameve.

1269 Lizenz Nr. 4 vom 27. Februar 2009; Anordnung (Urdhër) Nr. 92 vom 27. Februar 2009, ABL. RA Nr. 33 vom 26. März 2009.

1270 <http://www.qpz.gov.al/doc.jsp?doc=docs/Udhezim%20Nr%2092%20Datë%207-02-2009.htm> (Stand 24. Mai 2011).

1271 Anordnung (Urdhër) Nr. 249 vom 26 Oktober 2011, ABL. RA, Nr. 151 vom 14. Dezember 2011.

1272 Agjenci e Administrimit Kolektiv të të drejtave të producentëve.

1273 Anordnung (Urdhër) Nr. 18 vom 23. Januar 2012, ABL. RA, Nr. 5 vom 16. Februar 2012.

1274 <http://amp.org.al/index.php?statuti=1> (Stand 8. Mai 2014).

10. Bulgarien

Ein Charakteristikum des Wahrnehmungsmarktes in Bulgarien stellte noch in jüngster Vergangenheit die unverhältnismäßig große Anzahl von Verwertungsgesellschaften dar. Bis vor kurzem waren im Register des KM RB insgesamt 35 Verwertungsgesellschaften aufgeführt.¹²⁷⁵ Die meisten von ihnen existierten allerdings nur in diesem Verzeichnis und übten ihre Kernaufgaben wie Lizenzerteilung, Inkasso und Verteilung in der Praxis nicht effektiv aus.¹²⁷⁶ Abhilfe in dieser Situation schuf die 2011-Novelle des UrhG Bulg, in deren Folge die Zahl der Verwertungsgesellschaften auf dem bulgarischen Wahrnehmungsmarkt abnahm.¹²⁷⁷ Derzeit sind acht Organisationen in das Register der Verwertungsgesellschaften (Art. 40 UrhG RB) eingetragen.¹²⁷⁸

Auch bei den Verwertungsgesellschaften für die ausübenden Künstler in Bulgarien ist eine Besonderheit zu verzeichnen. Jede von ihnen war bisher auf einen bestimmten Teil der Gemeinschaft der ausübenden Künstler konzentriert, zum Beispiel auf die Schauspieler, die Interpreten der klassischen Musik und der Volksmusik oder die Interpreten, die ihre Rechte an die Produzenten übertragen.¹²⁷⁹ In der Literatur¹²⁸⁰ wurde in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen diesen Verwertungsgesellschaften untereinander und auf internationaler Ebene hingewiesen. Ebenso wurde auf das Fehlen einer Verwertungsgesellschaft aufmerksam gemacht, die eine Vorbildfunktion übernehmen kann, wie das im Bereich der Urheberrechte auf die Muzikautor zutrifft.

Ungeachtet dessen muss betont werden, dass die oben erwähnte nominale Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit in der Vergangenheit nicht auf

1275 http://mc.government.bg/files/469_Spisyk-avtorsko%20pravo%20chl.40.pdf (Stand 10. August 2011).

1276 Саракинов, От кого, как и какви ауторски и сродни тях права се управлявам в България чрез организации за колективно управление, *Собственост и право*, (2009), 74, 75; ders., 2008, 23.

1277 Eine Erneuerung der Registrierung von Verwertungsgesellschaften war nach der 2011-Novelle nur dann möglich, wenn diese in den letzten Jahren die Vergütungen effektiv eingenommen und ausgeschüttet hatten. Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

1278 <http://mc.government.bg/page.php?p=52&s=456&sp=0&t=0&z=0> (Stand 30. April 2014).

1279 Каналева-Иванова, *Собственост и право* (2003), 54, 57.

1280 Каналева-Иванова, *Собственост и право* (2003), 54, 60.